

ZH_OBERGERICHT PS250006 vom 4. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250006

FR: ZH_OBERGERICHT PS250006 du 4 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250006 del 4 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, Erw. 5.1; PS240173 vom 28. Oktober 2024 E. 2). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4; PS240181 vom 14. November 2024 E.II/1). 3.1. Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht ein. Sie erwog, trotz Aufforderung habe sich der Beschwerdeführer nicht zur Person des Gläubigers resp. der Gläubigerin geäussert (act. 3). 3.2. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die Vorinstanz habe die Betreibungsnummer und die Nummer der Pfändungsurkunde erhalten. Sinngemäss macht er geltend, die Vorinstanz hätte damit die entsprechenden Akten beiziehen müssen. Die Begründung des Nichteintretens sei nur ein Vorwand, um sich nicht zur Gültigkeit der Pfändungsurkunde äussern zu müssen (act. 1 S 1 ff.). 3.3. Nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG stellt die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Das heisst, die Aufsichtsbehörde ist für die Beschaffung des die Entscheidungsgrundlage bildenden Tatsachenmaterials zuständig. Wo zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts eine Beweiserhebung unumgänglich ist, hat die Aufsichtsbehörde daher unaufgefordert bzw. auch ohne

- 4 - Antrag einer Partei zu den prozessüblichen Beweismitteln zu greifen. So hat sie insbesondere Urkunden von sich aus beizuziehen bzw. allfällige Zeugen und Sachverständige zu befragen (vgl. etwa BGE 123 III 328 E. 3; BGer 5A_990/2018 vom 25. Juni 2019, E. 2.2). Die Aufsichtsbehörde kann die Parteien zur Mitwirkung anhalten und braucht auf deren Begehren nicht einzutreten, wenn sie die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern. Die Aufsichtsbehörden sind somit nicht verpflichtet, nach Tatsachen zu forschen, die nicht aktenkundig sind (BGE 123 III 328 E. 3; BGer 5A_902/2010 vom 28. Februar 2011, E. 2.1; 5A_186/2011 vom 27. April 2011, E. 2.1;

5A_459/2024 vom 27. September 2024 E. 4.2). 3.4. Vorliegend hat die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, dass der Beschwerdeführer nicht angegeben habe, wer der Gläubiger resp. die Gläubigerin sei, und dass die Beschwerdebeilagen nicht vollständig seien (vgl. act. 3). Der Beschwerdeführer wendet zu Recht ein, dass aus den von ihm eingereichten Unterlagen sowohl die Betreibungsnummer als auch die Nummer der Pfändungsurkunde hervorgeht. Ebenfalls ersichtlich ist, welches Betreibungsamt die Pfändungsurkunde ausstellte (vgl. act. 5/2/1). Damit wäre es der Vorinstanz ohne Weiteres möglich (und zumutbar) gewesen, die Akten der entsprechenden Pfändung beim zuständigen Betreibungsamt beizuziehen. Weshalb die Angabe des Gläubigers (durch den Beschwerdeführer) dafür notwendig sein soll, ist weder dargetan noch ersichtlich. Die Mitwirkungspflicht der Parteien bezieht sich auf notwendige Informationen, die sich nicht aus den Akten ergeben und die die Aufsichtsbehörden daher – wenn überhaupt – nur mit erheblichem Aufwand selbst erhebtlich machen können (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Information, wer Gläubiger ist, wird sich vorliegend – ohne Weiteres – aus den Akten ergeben, weshalb sich die Vorinstanz der (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime nicht gestützt auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers entziehen kann. Das Beharren auf der Angabe des Gläubigers durch den Beschwerdeführer erscheint auch vor dem Hintergrund, dass der Betreuungsgläubiger im Aufsichtsbeschwerdeverfahren nach Art. 17 f. SchKG keine Partei im zivilprozessualen Sinne ist (OGer ZH PS190210 vom 3. Dezember 2019 E. 4.2.2 m.w.H.), überspitzt formalistisch. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich

- 5 - der Beschwerdeführer als juristischer Laie seiner Mitwirkungsobliegenheit zu wenig bewusst war. In Gutheissung der Beschwerde ist der vorinstanzliche Entscheid daher aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Durchführung des Verfahrens zurückzuweisen.

E. 4

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.